

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 79/22

Würzburg, 06.12.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.06.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Randersacker

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Randersacker	317	Gebäude- und Freifläche	Maingasse 15a	0,0086	6777
2	Randersacker	317/1	Gebäude- und Freifläche	Maingasse 15	0,0284	6777

Randersacker ist ein Markt im unterfränkischen Landkreis Würzburg.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Wohnhaus; bestehend aus Tonnengewölbe-Keller, EG, OG (mit Saunabereich) und ausgebautem DG; Baujahr im Kern 16. Jhdt., vollständige Sanierung von OG und DG 2014; Gebäude genießt Ensembleschutz; Wohnfläche gesamt ca. 269 m²; unterteilt in 2 Wohneinheiten: W1 (OG/DG) vermietet, W2 (EG) leerstehend; Gas-Zentralheizung; gelegentliche Lärm-, Staub-, Geruchsmissionen von benachbarten Weinbaubetrieben zu erwarten; diverse Baumängel und -schäden vorhanden

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert:

85.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Doppelgarage und aufgestockter Wohnung; Baujahr 1985; Ein-Raum-Apartment (Wohnen, Schlafen, Kochen, Essen; räumlich getrennt Dusche/WC); Nutzfläche ca. 32 m²; derzeit vermietet; Einzelgaragen jeweils vermietet; Heizungs-/Stromversorgung über Flst. 317/1; Baumängel und -schäden vorhanden.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert: 515.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.